

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 4 K 1439/14.F.A

Abschrift



URTEIL

Dr. Marx Rechtsanwalt	
Eing.	12. Nov. 2014
<i>EB 13/11/14</i>	

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

hörigkeit: Irak

hörigkeit: Irak

hörigkeit: Irak

hörigkeit: Irak

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1; 3-4: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main,
- 4617/14 M/sb,4616/14 M/sb,4617/14 m/sb -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Außenstelle Gießen,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 5647655 - 438 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richterin am VG Vorschulze als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 2014 für Recht erkannt:

Unter entsprechender Aufhebung ihrer Bescheide vom 23. April 2014, 24. April 2014 und 7. Mai 2014 (jeweils Ziff. 1, 3 – 5) wird die Beklagte verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Beklagte hat die Kosten der Verfahren zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.

TATBESTAND

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige, christlichen Glaubens aus Mosul stammend. Nach eigenen Angaben reisten die Kläger zu 1. bis 3. über Jordanien, Malaysia und Johannesburg auf dem Luftweg nach Frankfurt/Main, wo sie am 03.07.2013 ankamen. Am 08.07. bzw. 09.07.2013 beantragten sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 09.07.2013 gab die Klägerin zu 1. befragt zu den Gründen ihrer Ausreise aus dem Irak an, sie werde als Christin in ihrem Heimatland verfolgt. Ihr Ehemann sei 2009 getötet worden, ihr Vater sei seit 2006 vermisst. Die Familie habe im Heimatort einen Laden betrieben. Seit dem Verschwinden des Vaters sei es zu Bedrohungen gekommen und im Jahr 2007 sei der Laden in die Luft gesprengt worden. Sie habe den Laden wieder aufgebaut, er sei im Jahr 2010 in Brand gesteckt und im Mai 2013 erneut in die Luft

gesprengt worden. Seit einem Jahr gehe sie wegen der bestehenden Bedrohungen nicht mehr in die Kirche. Selbst zum Einkaufen müsse sie verschleiert gehen. Wegen der Einzelheiten ihrer Anhörung wird auf Bl. 36 bis 44 der Behördenakte Az. 5647655-438 verwiesen.

Der Kläger zu 3. gab im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am gleichen Tag befragt zu den Gründen seiner Ausreise aus dem Irak an, auch er sei wegen seiner Glaubenszugehörigkeit im Heimatland verfolgt worden. Er sei Lehrer für Geografie an einer christlichen Schule gewesen. Im Jahre 2012 habe es Attacken auf ihn gegeben. Sein Bruder sei verschwunden. Wegen der weiteren Einzelheiten der Anhörung wird auf Bl. 39 bis 48 der Behördenakte Az. 5647828-438 verwiesen.

Am 28.01.2014 wurde der Kläger zu 4. in der Bundesrepublik Deutschland geboren und für diesen am 24.02.2014 ebenfalls ein Asylantrag gestellt.

Mit Bescheid vom 23.04.2014 lehnte die Beklagte die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus hinsichtlich der Kläger zu 1) und 2) ab und stellte zugleich fest, dass auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurden die Kläger zu 1. und 2. aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihnen die Abschiebung in den Irak angedroht. Zur Begründung vertrat die Beklagte die Ansicht, Christen seien im Irak nicht gruppenverfolgt und im Übrigen sei das Vorbringen der Klägerin zu 1. nicht glaubhaft (wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 68 bis 74 der Behördenakte Az. 5647655-438 verwiesen).

Mit Bescheid vom 24.04.2014 lehnte die Beklagte die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzes hinsichtlich des Klägers zu 3. ab und stellte zugleich fest, dass auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung in den Irak angedroht. Sie vertrat die Ansicht, abgesehen davon, dass eine Gruppenverfolgung von Christen im Irak nicht gegeben sei, sei der Kläger auch nicht vorverfolgt aus dem Irak ausgereist, da ein

zeitlicher Zusammenhang zwischen den von ihm geschilderten Übergriffen und seiner Ausreise nicht bestehe. Im Übrigen handele es sich bei den von ihm dargelegten Verfolgungsmaßnahmen lediglich um strafrechtlich relevantes Unrecht, dem eine asylrechtliche Relevanz nicht zukomme (wegen der Einzelheiten wird auf Bl 64 – 70 der Behördenakte, Az. 5647828-438 verwiesen).

Mit weiterem Bescheid vom 05.05.2014 lehnte die Beklagte auch hinsichtlich des Klägers zu 4. die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab und stellte zugleich fest, dass auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger zu 4. wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung in den Irak angedroht. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 23 bis 26 der Behördenakte Az. 5738587-438 verwiesen.

Am 06.05.2014 haben die Kläger zu 1. und 2. Klage unter dem Az. 4 K 1439/14.F.A erhoben. Am gleichen Tag hat der Kläger zu 3. unter dem Az. 4 K 1441/14.F.A Klage erhoben. Schließlich wurde für den Kläger zu 4. am 13.05.2014 unter dem Az. 4 K 1515/14.F.A Klage erhoben.

Zur Klagebegründung wiederholen und vertiefen sie ihr bisheriges Vorbringen und machen geltend, mit der Übernahme der Herrschaft über Mosul durch den islamischen Staat sei die ohnehin für sie bestehende Gefahr noch erheblich verschärft worden.

Sie beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihrer Bescheide vom 23. April 2014, 24. April 2014 und 7. Mai 2014 zu verpflichten, den Klägern gemäß § 3 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise subsidiären Schutz gemäß § 1 AsylVfG zu gewähren,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hinblick auf Irak vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die Gründe in den streitbefangenen Bescheiden.

Die Behördenakten, Az.: 5647655-438, 5647828-438 und 5738587-438 waren dem Verfahren beigezogen. Sie waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die Erkenntnisquellenliste Irak. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden die Verfahren 4 K 1439/14.F.A, 4 K 1441/14.F.A und 4 K 1515/14.F.A zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem führenden Aktenzeichen 4 K 1439/14.F.A verbunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 04.11.2014 verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die form- und fristgerecht erhobenen Klagen sind zulässig und begründet. Die Beklagte ist unter entsprechender Aufhebung ihrer Bescheide vom 23. April 2014, 24. April 2014 und 05. Mai 2014 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 4 AsylVfG) zuzuerkennen (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

Den Klägern droht im für die Entscheidung maßgeblichen derzeitigen Zeitpunkt und auf absehbare Zeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zum christlichen Glauben bei einer Abschiebung in den Irak.

Wie sich aus den dem Gericht vorliegenden Dokumenten und Medien ergibt, hat die radikal-islamische Terrorgruppe ISIS beachtliche Teile des Nord Irak besetzt und mit ihrer Terrorherrschaft überzogen, insbesondere Mosul und weite Teile der Provinz Ninive (FAZ v. 15.06.2014, v. 17.06.2014; die Welt vom 11.06.2014; SZ v. 11.06.2014; Spiegel Online v. 11.06.2014). Hierbei unterliegen der Verfolgung durch die ISIS vor allem Andersgläubige und Andersdenkende. Die Tagesschau berichtet am 19.07.2014, dass aus der irakischen Stadt Mosul, aus der auch die Kläger stammen, tausende Christen vor den ISIS Kämpfern geflohen sind. Von den Islamisten sei zuvor angekündigt worden, wer von den Christen die Stadt nicht verlasse, müsse mit dem Tod rechnen. Zuvor seien Häuser der Christen gekennzeichnet und von den Kirchen der Stadt die Kreuze entfernt worden. Die Häuser der Christen und deren Besitz sei von den Islamisten in Beschlag genommen worden. In den

Medien wird weiter berichtet, dass im Zuge dessen auch die syrische-katholische Kirche in Mosul von den Extremisten niedergebrannt worden sei.

Es ist im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht absehbar, dass sich die Lage in der Heimatregion der Kläger ändern und insbesondere die ISIS vom irakischen Militär mit internationaler Unterstützung zurück gedrängt werden kann. Vielmehr marschiert die ISIS derzeit weiter vor. Damit droht den Klägern bei einer Rückkehr in diese Region Verfolgung mit akuter Lebensgefahr.

Nach § 3 Nr. 1 AsylVfG kann eine Verfolgung, die die Flüchtlingsanerkennung rechtfertigt, auch von nicht staatlichen Akteuren, wie der ISIS, ausgehen, wenn der Staat oder staatsähnliche Strukturen oder internationale Organisation erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu gewährleisten. Dies ist hier der Fall. Weder die irakische Armee noch kurdische Truppen sind derzeit nicht in der Lage, in den betreffenden Regionen die ISIS wirksam zurückzudrängen und der Bevölkerung Schutz vor den Extremisten zu gewähren. Auch internationale Bemühungen haben bislang zu keinen Erfolgen geführt.

Eine inländische Fluchalternative besteht für die Kläger nach der derzeitigen Erkenntnis- und Auskunftslage nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Beklagte hat als unterlegene Verfahrensbeteiligte die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vorschulze

R80.12